



Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, welches am 1. November 2015 in Kraft treten wird, werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen.

Daraus resultierend gelten ab 1. November 2015 folgende neue Regelungen, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind:

Anmeldung

Die Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde bleibt weiterhin bestehen. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Abmeldung

Die Pflicht zur Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde besteht nur, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird (z. B. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, Aufgabe einer Nebenwohnung). Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Die Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss innerhalb

von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wegzug ins Ausland

Beim Wegzug ins Ausland ist künftig auch die neue Wohnanschrift im Ausland anzugeben. Wer im Ausland wohnt, kann künftig auch danach der vor dem Wegzug zuständigen Meldebehörde seine Anschrift im Ausland mitteilen. Diese wird im Melderegister gespeichert, damit z. B. im Zusammenhang mit Europa- oder Bundestagswahlen die Behörde mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen kann.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Wer aktuell in Deutschland gemeldet ist, und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und in Deutschland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht nach dem Ablauf von drei Monaten.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers

Ab dem 01.11.2015 wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Woh-

nungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug in das Ausland) eingeführt. Diese soll sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindern.

Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer müssen ab diesem Zeitpunkt den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug in die jeweilige Wohnung schriftlich bestätigen, da dies zur Anmeldung vorgelegt werden muss. Diese Wohnungsgeberbescheinigung muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
2. Art des meldepflichtigen Vorganges mit Einzugs- oder Auszugsdaten
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der meldepflichtigen Personen

Bei der Angabe der Anschrift der Wohnung wäre die Benennung einer Wohnungsnummer oder Etage (0401 oder 1.OG, links) sehr hilfreich. Dies empfiehlt sich gerade bei größeren Wohnkomplexen (Hochhäuser) mit einer Vielzahl von Wohneinheiten.

Das bedeutet auch, dass Mieter darauf achten müssen, dass sie künftig bei jedem Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (z. B. bei Wegzug ins Ausland) in bzw. aus einer Wohnung, eine Bestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter) erhalten. Wohnungsgeber können Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z. B. Wohnungsverwaltungen sein. Wohnungsgeber können aber auch als Wohnungseigentümer oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten, auftreten. Personen, die in ein Eigenheim ziehen, müssen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abgeben.

Weitere Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz sind auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) www.halle.de einsehbar.

Einladung zur Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Am Freitag, dem **18. September 2015**, um 14 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 116, Marktplatz 2, in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Betriebsleiters
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Bestellung zweier Beschäftigungsvertreter für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01105
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
8. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

9. Mitteilungen
10. Beantwortung von mündlichen Anfragen
11. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
- 3.1 Abschluss eines Mietvertrages „Kindertagesstätte Wohnpark Paulusviertel“, Vorlage: VI/2015/01156
- 3.2 Empfehlung zur Prüfung des Wirtschaftsjahres 2015 an den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2015/01100
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Tobias Kogge
Beigeordneter



AMTSBLATT

der Stadt Halle (Saale)

Herausgeber: Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 4123, Fax 0345 221 4027
Internet: www.halle.de

Redaktion: Ronny Banas, Tel.: 0345 221 4016,
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters,
06108 Halle (Saale), Marktplatz 1,
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

7. September 2015. Die nächste Ausgabe erscheint am 16. September 2015.

Verlag: Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)

Auflage: 126.000 Stück